

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Grabunterhaltung auf städt. Friedhöfen

Nach § 36 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde in der zurzeit gültigen Fassung ist für die Herrichtung und Instandhaltung bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengräber der nächste Angehörige verantwortlich. Gemäß §§ 20 und 36 der Friedhofsordnung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ohne Entschädigung entzogen werden, Reihengräber können abgeräumt und eingeebnet werden, wenn der Pflicht zur Unterhaltung nicht nachgekommen wird. Über Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, kann die Stadt Bünde gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung anderweitig verfügen.

Die nachstehend aufgeführten Wahl- sowie Reihengräber auf den städt. Friedhöfen befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand, auf verschiedenen Grabstätten sind die Grabmale nicht mehr standfest; an einigen Grabstätten ist das Nutzungsrecht abgelaufen:

Friedhof	Grabstätte (Feld/Reihe/Nr.)
Feldmarkfriedhof	00 / 20 / 31-32
Feldmarkfriedhof	01 / 08 / 321-322
Friedhof Hunnebrock	01 / 02 / 2
Friedhof Ennigloh I	04 / 34 / 9
Friedhof Spradow	01 / 33 / 21-22
Friedhof Spradow	04 / 11 / 13-18
Friedhof Bustedt	D / 01 / 3-4

Da die Verantwortlichen nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln sind, werden sie unter Hinweis auf die §§ 20 und 36 sowie § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung hiermit aufgefordert, die Grabstätten mit Zubehör (Grabmale, Einfassungen) spätestens bis zum 01.03.2022 den Vorschriften entsprechend anzulegen und zu unterhalten bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten, die nicht den Vorschriften entsprechen, bzw. an denen das Nutzungsrecht nicht verlängert ist, eingezogen und eingeebnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bünde nicht verpflichtet ist, Grabmale und sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren.

Bünde, den 07.12.2021
Stadt Bünde
Die Bürgermeisterin
- Friedhofsverwaltung -